

**Entscheidungserhebliche Gründe gemäß § 135 Abs. 2 Satz 8 SGB V zur  
Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V  
zur speziellen Diagnostik und Eradikationstherapie im Rahmen von Methicillin-  
resistenten Staphylococcus aureus  
(Qualitätssicherungsvereinbarung MRSA)**

Die Partner des Bundesmantelvertrags haben die Einführung einer „Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur speziellen Diagnostik und Eradikationstherapie im Rahmen von Methicillin-resistenten Staphylococcus aureus (Qualitätssicherungsvereinbarung MRSA)“ beschlossen, die zum 1. Juli 2016 in Kraft getreten ist.

**Anforderungen bisher im Anhang zur Vergütungsvereinbarung geregelt**

Zum 1. April 2014 sind die Leistungen der „Vergütungsvereinbarung MRSA“ (nach § 87 Abs. 2a Satz 4 SGB V) in den Abschnitt 30.12 des EBM überführt worden. Im Anhang zu dieser Vergütungsvereinbarung waren die fachliche Befähigung und Zertifizierung der teilnehmenden Vertragsärzte, die Anforderungen an die Durchführung der Leistungen sowie die Berichterstattung an das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) geregelt. Dieser Anhang sollte in eine Qualitätssicherungsvereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V überführt werden. Bis zu deren Inkrafttreten sollte der Anhang zur Vergütungsvereinbarung als Anhang 5 des EBM weiter gelten („Anhang zum Abschnitt 30.12, Spezielle Diagnostik und Eradikationstherapie im Rahmen von MRSA‘ des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs“).

**Anhang weitgehend inhaltsgleich in QS-Vereinbarung übernommen**

Die Partner des Bundesmantelvertrages haben sich darauf verständigt, diesen Anhang weitgehend inhaltsgleich in die neue Qualitätssicherungsvereinbarung zu übernehmen. Dadurch ergeben sich für Vertragsärzte kaum Änderungen. Neu ist, dass der Auswertebereich der KBV an das BMG künftig Informationen enthalten kann, die über die in der QS-Vereinbarung MRSA festgelegten Parameter hinausgehen. Diese zusätzlichen Berichtsinhalte sind zwischen den Partnern des Bundesmantelvertrages abzustimmen. Des Weiteren nehmen diesen Bericht nun der Arbeitsausschuss des Bewertungsausschusses sowie der Gemeinsame Ausschuss Qualitätssicherung KBV/GKV-Spitzenverband zur Kenntnis.

**Übergangsregelung**

Die QS-Vereinbarung sieht eine Übergangsregelung vor. Sie gilt für Ärzte, die vor Inkrafttreten der neuen QS-Vereinbarung berechtigt waren, MRSA-Leistungen des Abschnitts 30.12 EBM in der vertragsärztlichen Versorgung abzurechnen. Diese Ärzte erhalten eine Genehmigung, wenn sie diese innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung – also bis spätestens Ende 2016 – bei der Kassenärztlichen Vereinigung beantragen. Bis dahin können sie die Leistungen weiterhin abrechnen.